Satzung

über die förmliche Festlegung

des Sanierungsgebietes „Konversion Laurentiusberg"

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. **I,** S. 2414) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBI. Seite 745), in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 25.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§1
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Konversion Laurentiusberg"

Das nachstehend beschriebene Gebiet „Konversion Laurentiusberg", in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Das Gebiet umfasst das ehemals als Bundeswehrstandort genutzte Kasernenareal „Laurentiusberg" mit einer Gesamtfläche von ca. 42 ha, östlich der Kernstadt gelegen, und wird wie folgt begrenzt:

- im Süden: durch die Gewanne „Schlacht", „Mäntelein" und „Hinteres Taubental"
- im Osten: durch das Gewann „Büchelberg"
- im Norden und im Westen: durch die Kasernenstraße

Im förmlich festgelegten Gebiet „Konversion Laurentiusberg" befindet sich folgendes Grundstück der Gemarkung Tauberbischofsheim:

Flst.Nr. 1428, Kasernenstraße

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Abgrenzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan vom 07.04.2011. Die Umfangsgrenze ist durch gestrichelte breite Linie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§2
Verfahren und Dauer

1. Die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB wird ausgeschlossen.
2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme Stadtumbau „Konversion Laurentiusberg" durchgeführt werden soll, endet am 31.12.2019.

§3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in

Kraft. Tauberbischofsheim, 25.05.2011

Vockel
Bürgermeister

STADT 8 TAUBERBISCHOFSHEIM

Hinweise: (bei der Veröffentlichung der vom Gemeinderat beschlossenen Satzung) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 136 bis 151 BauGB wird besonders hingewiesen.
Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften und der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - während der üblichen Dienststunden von jedermann im Rathaus der Stadt Tauberbischofsheim, Bauamt, eingesehen werden.